

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 259/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edzia (Estera) K [REDACTED], geborene W [REDACTED],
[REDACTED] Bo [REDACTED], Mo [REDACTED], G [REDACTED] [REDACTED], Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 2. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BZG) besteht nicht.

Das Berufungsurteil beruht auf der Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Es fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters, welchem von mehreren voneinander abweichenden Gutach-
er folgt und ob er den Angaben der Klägerin über subjektive Beschwerden Glauben schenkt oder

- 3 -

161

nicht. Ebenso obliegt dem Tatrichter die Beurteilung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall insoweit nicht auf.

Mai

Dr. Leng



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS